

Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Sekundarstufe I für Personen mit Lehrdiplom für die Primarstufe an der Pädagogischen Hochschule Zürich

(vom 14. Januar 2026)

Gestützt auf § 24 Abs. 2 lit. c Fachhochschulgesetz¹ und § 2 der Rahmenordnung zu den Bachelor- und Masterstudiengängen an der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 26. August 2025²

beschliesst die Hochschulleitung:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 **Gegenstand**

Diese Studienordnung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung zu den Bachelor- und Masterstudiengängen an der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) vom 26. August 2025 (Rahmenordnung) den konsekutiven Masterstudiengang Sekundarstufe I (Schuljahre 9 bis 11) für Personen mit Lehrdiplom für die Primarstufe der PHZH (nachfolgend Sekundarstufe I – für Primarlehrpersonen).

§ 2 **Ziel des Studiengangs**

Der Masterstudiengang Sekundarstufe I – für Primarlehrpersonen führt zum akademischen Titel «Master of Arts PH Zürich in Secondary Education» sowie zu einem schweizerisch anerkannten Lehrdiplom für die Sekundarstufe I. Das Lehrdiplom berechtigt zum Unterrichten in den im Diplom genannten Fächern sowie zur Übernahme der Aufgaben als Klassenlehrperson auf der Sekundarstufe I.

2. Abschnitt: **Zulassung**

§ 3 **Fachliche Voraussetzungen**

Zum Masterstudiengang Sekundarstufe I – für Primarlehrpersonen zugelassen sind Inhaberinnen und Inhaber eines von der EDK anerkannten Lehrdiploms für die Primarstufe für die Schuljahre zwischen 3 und 8.

§ 4 **Weitere Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

Für die weiteren, insbesondere persönlichen Zulassungsvoraussetzungen sowie das Zulassungsverfahren gilt das Reglement zum Aufnahme- und Immatrikulationsverfahren an der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 4. Dezember 2025³.

¹ LS 414.10

² LS 414.414

³ LS 414.412.1

3. Abschnitt: **Umfang und Aufbau des Studiums**

§ 5 **Berufsintegriertes Studium**

¹ Der Masterstudiengang Sekundarstufe I – für Primarlehrpersonen ist ein berufsintegrierter Studiengang.

² Das Studium setzt sich zusammen aus einer Anstellung gemäss § 4 und in der Regel eineinhalb Studientagen an der PHZH.

³ Das Studium dauert in der Regel sechs Semester.

§ 6 **Anforderungen an die Anstellung**

¹ Für das Studium muss eine Anstellung im Umfang von grundsätzlich maximal 50 % auf der Sekundarstufe I (Schuljahre 9 bis 11) nachgewiesen werden.

² Die Anstellung befindet sich in der Regel an einer öffentlichen Schule im Kanton Zürich.

³ Im ersten Studienjahr können anstelle einer Anstellung auch Vikariate im Gesamtumfang von mindestens 80 Lektionen über das Studienjahr verteilt absolviert werden.

⁴ Im zweiten Studienjahr müssen mindestens zwei der drei Studienfächer unterrichtet werden.

⁵ Im dritten Studienjahr müssen alle drei Studienfächer unterrichtet werden.

⁶ Änderungen in der Anstellung müssen der Studiengangleitung gemeldet werden.

⁷ Über Ausnahmen betreffend Anforderungen an die Anstellung entscheidet die Studiengangleitung.

§ 7 **Aufbau des Studiums**

¹ Das Studium ist modular aufgebaut, wobei sich die Module gemäss § 20 Abs. 2 Rahmenordnung in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule unterscheiden können.

² Der Studienplan kann verpflichtende Abfolgen von Modulen vorsehen. Eine Modulteilnahme kann

a. vom Besuch des vorausgehenden Moduls oder

b. vom Bestehen des vorangehenden Moduls abhängig gemacht werden.

³ In Fällen von Abs. 2 lit. b erfolgt die Modulanmeldung unter dem Vorbehalt, dass die vorangehenden Module bis spätestens zum Modulbeginn bestanden sind.

⁴ Der Studienplan definiert:

a. die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule,

b. die empfohlene und teilweise verpflichtende Abfolge der Module, und

c. die für den Abschluss erforderlichen Diplomprüfungen.

§ 8 **Studienbereiche und deren Umfang**

¹ Der erforderliche Umfang der Studienleistungen im Studienbereich Fachwissenschaften und Fachdidaktiken orientiert sich an der Kombination der drei Studienfächer.

² Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 120 bis 130 ECTS-Punkte.

³ Das Studium umfasst die aufgeführten Studienbereiche im jeweils angegebenen Umfang:

Bildungswissenschaften	8 ECTS-Punkte
Forschung und Entwicklung sowie Masterarbeit	15 ECTS-Punkte
Berufspraktische Ausbildung	7 ECTS-Punkte
Fachwissenschaften und Fachdidaktiken	90–100 ECTS-Punkte

§ 9 Fächerangebot, Fächerkombination und Fachwechsel

¹ Im konsekutiven Masterstudiengang Sekundarstufe I für Personen mit Lehrdiplom für die Primarstufe wird die Lehrbefähigung für drei Fächer erworben.

² Die Studierenden wählen zu Beginn des Studiums aus den Fächerbereichen A, B und C je ein Fach. Fächerbereiche sind:

a. Fächerbereich A:

- Deutsch
- Mathematik

b. Fächerbereich B:

- Natur und Technik
- Englisch
- Französisch

c. Fächerbereich C:

- Bewegung und Sport
- Bildnerisches Gestalten
- Design und Technik
- Geschichte, Geografie, politische Bildung
- Musik
- Religionen, Kulturen, Ethik
- Wirtschaft, Arbeit, Haushalt

³ Ein Fachwechsel gemäss § 29 Abs. 2 Rahmenordnung ist ausschliesslich innerhalb eines Fächerbereichs möglich.

⁴ Über Gesuche um Fachwechsel entscheidet die Studiengangleitung.

§ 10 Voraussetzung für Fächerwahl Fremdsprache

Damit im Fächerbereich B eine Fremdsprache gewählt werden kann, muss bei der Studienanmeldung für das gewählte Fach die Sprachkompetenz auf Niveau B2 gemäss Gemeinsamem Europäischem Referenzrahmen für Sprachen nachgewiesen werden.

4. Abschnitt: Eignungsbeurteilung

§ 11 Berufliche Eignungsbeurteilung

¹ Die Studierenden des konsekutiven Masterstudiengangs Sekundarstufe I für Personen mit Lehrdiplom für die Primarstufe verfügen bereits über ein Lehrdiplom, weshalb keine Eignungsbeurteilung im ersten Studienjahr stattfindet.

² Treten während des Studiums begründete Zweifel in Bezug auf die berufliche Eignung auf, wendet sich die Mentorin bzw. der Mentor oder die Studiengangleitung an die zuständige Abteilungsleitung. Auf Antrag der Studiengangleitung kann die für die Studentin bzw. den Studenten zuständige Abteilungsleitung eine erweiterte Beurteilung der beruflichen Eignung beschliessen. Sie legt nach Absprache mit dem Bereich Berufliche Eignung fest, in welcher Zeitspanne und in welchen Modulen die erweiterte Beurteilung der beruflichen Eignung zu erfolgen hat und bestimmt die Modalitäten. Die §§ 12 ff. kommen sinngemäss zur Anwendung.

³ Bei Einleitung der erweiterten Beurteilung der beruflichen Eignung begründet die für die Studentin bzw. den Studenten zuständige Abteilungsleitung diesen Entscheid schriftlich.

§ 12 Überfachliche Kompetenzbereiche der beruflichen Eignung

Die erweiterte Beurteilung der beruflichen Eignung wird anhand folgender überfachlicher Kompetenzen geprüft:

- a. Kommunikation,
- b. Kooperation,
- c. Reflexion,
- d. Strukturierung und
- e. Belastbarkeit.

§ 13 Kommission Eignung

¹ Wird eine erweiterte Beurteilung der beruflichen Eignung angemeldet, beruft der Bereich Berufliche Eignung eine Kommission ein, welche die berufliche Eignung überprüft.

² Die Kommission Eignung setzt sich wie folgt zusammen:

- eine Person des Bereichs Berufliche Eignung (Vorsitz)
- die zuständige Mentorin oder der zuständige Mentor
- Praxislehrperson und
- nach Ermessen der oder des Kommissionsvorsitzenden weitere Fachpersonen.

³ Die bzw. der Kommissionsvorsitzende ist zudem befugt, weitere Informationen einholen oder eine Begutachtung durch eine externe Fachperson anordnen.

§ 14 Sitzungen der Kommission

¹ Die Kommission führt in der Regel drei Kommissionssitzungen durch.

² Die betroffene Studentin oder der betroffene Student nimmt an den Kommissionssitzungen teil, ausgenommen der Beratung und Beschlussfassung in der Abschlusssitzung.

§ 15 Praktikum zur erweiterten Eignungsbeurteilung

¹ Die Beurteilung der erweiterten Eignung findet im Rahmen eines berufspraktischen Ausbildungsgefässes statt.

² Über das Bestehen des berufspraktischen Ausbildungsgefässes entscheidet die Kommission Eignung.

§ 16 Abschluss der erweiterten Eignungsbeurteilung

¹ Die Kommission Eignung entscheidet in ihrer Abschlusssitzung, ob die berufliche Eignung der Studentin bzw. des Studenten zu diesem Zeitpunkt positiv oder negativ beurteilt wird. Sie teilt den Entscheid der Studentin bzw. dem Studenten und der zuständigen Abteilungsleitung mit.

² Liegen besondere Gründe vor, welche die Beurteilung der beruflichen Eignung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich machen, erfolgt eine Meldung der Kommission Eignung an die zuständige Abteilungsleitung. Diese legt gemeinsam mit dem Bereich Berufliche Eignung das weitere Vorgehen fest.

³ Erhält die zuständige Abteilungsleitung von der Kommission Eignung einen negativen Entscheid über die berufliche Eignung, stellt die Abteilungsleitung der Studentin bzw. dem Studenten aufgrund der negativen Beurteilung der beruflichen Eignung die Abweisung vom Studium in Aussicht und gewährt das rechtliche Gehör.

⁴ Die Prorektorin bzw. der Prorektor entscheidet nach Gewährung des rechtlichen Gehörs auf Antrag der Abteilungsleitung definitiv über die Abweisung.

5. Abschnitt: **Studienleistungen**

A. Allgemeines

§ 17 Berufspraktische Ausbildung

¹ Die berufspraktischen Ausbildungsmodule im Kontext Schule finden im Rahmen der eigenen Anstellung statt.

² Bei Studierenden, welche über keine Anstellung, die die Anforderungen gemäss § 4 erfüllt, verfügen, können berufspraktische Ausbildungsmodule im Kontext Schule nicht absolviert werden und es kann zu Studienzeitverlängerungen kommen.

³ Berufspraktische Ausbildungsmodule in Kontext Schule werden in der im Studienplan festgehaltenen Reihenfolge absolviert. Die Bereichsleitung berufspraktische Ausbildung kann auf begründeten Antrag Ausnahmen bewilligen.

⁴ Berufspraktische Ausbildungsmodule werden von Fachpersonen der PHZH begleitet und beurteilt.

⁵ Die Wiederholung berufspraktischer Ausbildungsmodule im Kontext Schule finden in der Regel im Rahmen der Anstellung statt. Über Ausnahmen entscheidet die Bereichsleitung berufspraktische Ausbildung.

⁶ Bei berufspraktischen Ausbildungsmodulen im Kontext Schule sind Abmeldungen bis zum von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter festgelegten Termin möglich.

§ 18 Anforderungen an die aktive Mitarbeit

¹ Studierende sind für ihr Lernen eigen- und mitverantwortlich. Sie gestalten ihren Lernprozess aktiv und reflektiert im Rahmen der Studienstruktur.

² Die aktive und verlässliche Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird erwartet und ist Bestandteil der Studienleistung.

³ Ergibt sich aus der didaktischen Konzeption einer Lehrveranstaltung eine Präsenzerwartung, wird dies in der Modulbeschreibung ausgewiesen.

⁴ Ist die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu Überprüfungen des Studienerfolgs, wird dies in der Modulbeschreibung festgehalten.

⁵ Bei Verhinderung informieren die Studierenden die modulverantwortliche Person zeitnah. Die Verantwortung für Absprachen sowie die nachträgliche Aufarbeitung verpasster Inhalte und Beiträge liegt bei den Studierenden.

⁶ Wird die ausgewiesene Präsenzerwartung nicht erfüllt, können Modulverantwortliche angemessene Kompensationsaufgaben festlegen.

⁷ Unentschuldigtes Nichtteilnehmen an Veranstaltungen mit ausgewiesener Präsenzerwartung kann zum Nichtbestehen eines Moduls führen.

§ 19 Einsichtnahme und Gespräch bei Nachweisen des Studienerfolgs

¹ Bei einem schriftlichen Nachweis des Studienerfolgs haben die Studierenden das Recht auf eine Einsichtnahme in die Prüfungsarbeit.

² Bei computerbasierten Nachweisen des Studienerfolgs legt die verantwortliche Person fest, ob eine Einsichtnahme oder ein Gespräch angeboten wird.

³ Bei einem mündlichen Nachweis des Studienerfolgs oder einem Nachweis des Studienerfolgs anderer Form haben die Studierenden das Recht auf ein Gespräch mit der Examinatorin oder dem Examinator bzw. mit der für die Prüfung verantwortlichen Fachperson.

§ 20 **Anrechnung studentische Mitwirkung**

¹ Die Übernahme von Funktionen in den institutionellen studentischen Mitwirkungsorganen während mindestens vier Semestern sowie die Mitarbeit in der curricularen Entwicklung können nach Aufwand mit insgesamt maximal 6 ECTS-Punkten kreditiert werden.

² Die Studiengangleitung entscheidet über die Anrechnung, den Umfang der Anrechnung und legt in Absprache mit den Studierenden fest, an welches Modul oder welche Module die ECTS-Punkte angerechnet werden.

B. Masterarbeit

§ 21 **Inhalt und Modalitäten**

¹ Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Qualifikationsarbeit, mit der Studierende zeigen, dass sie eine berufsspezifische Fragestellung eigenständig, nach wissenschaftlichen Regeln bearbeiten, die Ergebnisse präsentieren und im kritischen Diskurs begründen können.

² Die Masterarbeit wird in der Regel in zwei Semestern verfasst.

³ Umfasst die Masterarbeit weitere Veranstaltungen, Kolloquien oder Präsentationen, werden diese in der Modulbeschreibung festgehalten.

⁴ Einzelheiten betreffend Umfang, Form, Vorgehen und Beurteilung der Masterarbeit werden in der Begleitung zum Verfassen der Masterarbeit geregelt.

⁵ Mit der Abgabe der Arbeit bestätigen die Studierenden elektronisch eine Selbständigkeitserklärung gemäss § 41 Rahmenordnung.

§ 22 **Anmeldung zur Masterarbeit**

Die Studierenden melden sich bis zum von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Sekundarstufe I festgelegten Termin für die Masterarbeit an.

§ 23 **Begleitung**

¹ Die Studierenden werden bei der Erarbeitung der Masterarbeit in der Regel von mind. einer Expertin resp. einem Experten des Lehr- und Forschungspersonals der PH Zürich begleitet.

² Werden für die Masterarbeit empirische Untersuchungen durchgeführt, wird das Vorgehen für die Datenerhebung, das Datenmonitoring, die Datenanalyse und das Verfassen des Ergebnis- und Diskussionsteils mit den begleitenden Expertinnen und Experten festgelegt. Wegleitend für empirische Untersuchungen sind die Grundsätze zur guten wissenschaftlichen Praxis und zur wissenschaftlichen Integrität der Akademien der Wissenschaft Schweiz, des Schweizerischen Nationalfonds und der Kammer Pädagogische Hochschulen swissuniversities.

§ 24 **Einreichung der Masterarbeit**

¹ Die Arbeit muss zu dem von der Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter Sekundarstufe I festgelegten Termin und in der von ihr bzw. ihm festgelegten Weise eingereicht und präsentiert werden.

² Termine für Abgabe und Präsentation der Masterarbeit wird von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Sekundarstufe I mindestens ein halbes Jahr im Voraus festgelegt.

³ Bis drei Wochen vor dem Abgabetermin teilen die Studierenden in der festgelegten Form mit, ob sie ihre Masterarbeit termingerecht einreichen oder den Abgabetermin um ein Semester verschieben. Die Verschiebung des Abgabetermins kann eine Verlängerung der Studienzeit zur Folge haben.

⁴ Bei einer nicht fristgerecht eingereichten Arbeit wird die Note 1 erteilt. Eine entsprechend als ungenügend beurteilte Arbeit kann gemäss Rahmenordnung § 57 einmal wiederholt werden.

§ 25 **Bewertung**

¹ Die Masterarbeit wird mit einer Note bewertet.

² Die Vergabe der ECTS-Punkte erfolgt, wenn die festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

§ 26 **Wiederholung**

¹ Für die Wiederholung ungenügender Masterarbeiten gilt § 57 der Rahmenordnung.

² Die Einreichung einer überarbeiteten Arbeit erfolgt nach einem Semester zum festgelegten Termin. Eine Verlängerung ist möglich. Das Gesuch auf Verlängerung wird bei der Geschäftsstelle Sekundarstufe I eingereicht. Die abschliessende Entscheidung über die Verlängerung liegt bei der Studiengangleitung.

³ Wird im Rahmen der Wiederholung eine Masterarbeit zu einem neuen Thema verfasst, erfolgt die Einreichung nach zwei Semestern zum regulären Termin. Die Arbeit kann nicht nachgebessert werden und eine Fristverlängerung ist nicht möglich.

⁴ Eine ungenügende Note im Rahmen der Wiederholung einer Masterarbeit hat die definitive Abweisung vom Studium zur Folge.

C. Diplomprüfungen und Diplomierung

§ 27 **Diplomprüfungen**

¹ Der Studienplan definiert, welche Diplomprüfungen und gegebenenfalls Teildiplomprüfungen in den Studienbereichen zu absolvieren sind.

² Der Studienplan definiert die Berechnung der Diplomnote, wenn diese aus mehreren Teildiplomprüfungen besteht.

³ Teilnahmevoraussetzungen und Anforderungen für die Diplomprüfungen werden in der jeweiligen Prüfungsanforderung festgelegt, welche von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Sekundarstufe I erlassen wird.

⁴ Die Studierenden melden sich bis zu den von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Sekundarstufe I festgelegten Terminen für Diplomprüfungen an. Prüfungsanmeldungen sind verbindlich.

§ 28 **Diplomnote**

Im Lehrdiplom werden folgende Diplomnoten aufgeführt:

- a. Bildungswissenschaften,
- b. Berufspraktische Ausbildung,
- c. alle Fächer, für die eine Lehrbefähigung erworben wird, und
- d. Masterarbeit.

§ 29 **Voraussetzungen für die Diplomierung**

Für die Ausstellung des Lehrdiploms müssen die Studierenden folgende Leistungen erbracht haben:

- a. Bestehen sämtlicher Module der Studienbereiche sowie Diplomprüfungen gemäss Studienplan,
- b. bestandene Masterarbeit.

§ 30 **Antrag auf Ausstellung Lehrdiplom und akademischer Titel**

Für die Ausstellung des Lehrdiploms und Verleihung des akademischen Titels «Master of Arts PH Zürich in Secondary Education» stellen die Studierenden bis zum von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Sekundarstufe I festgelegten Termin Antrag. Im Antrag bestätigen die Studierenden, alle gemäss § 29 für die Diplomierung erforderlichen Leistungen erbracht zu haben.

§ 31 **Diplomurkunden**

Die Diplomurkunden gemäss § 60 ff. Rahmenordnung werden elektronisch abgegeben und sind mit einer Möglichkeit zur elektronischen Überprüfung der Echtheit versehen.

§ 32 **Diplomierungstermine**

Als reguläre Diplomierungsdaten gelten der 31. Juli bei Studienabschluss im Frühlingssemester und der 31. Januar bei Studienabschluss im Herbstsemester.

6. Abschnitt: **Schlussbestimmung**

§ 33 **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt auf den 1. September 2026 in Kraft.

§ 34 **Übergangsbestimmungen**

¹ Für Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2026 begonnen haben, werden vorbehältlich Abs. 2 per Herbstsemester 2026/2027 dieser Studienordnung unterstellt.

² Für Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2026 begonnen haben, gilt:

- a. dass alle Studierende, die eine Lehrbefähigung in Englisch oder Französisch anstreben, für die Diplomierung eine Sprachkompetenz auf Niveau C2 gemäss Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen durch das erfolgreiche Absolvieren der internen Überprüfung an der PHZH oder die Einreichung eines international anerkannten Sprachdiploms (Cambridge C2 Proficiency bzw. DALF C2) nachweisen müssen.

Die interne Überprüfung an der PHZH kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Bei nochmaligem Nichtbestehen muss ein international anerkanntes Sprachdiplom (Cambridge C2 Proficiency bzw. DALF C2) eingereicht oder ein Fachwechsel vorgenommen werden.

Studierende, die bis Ende FS25 alle Sprachkompetenzmodule (bis und mit 150) erfolgreich besucht haben, dürfen ab HS25 die interne Überprüfung einmal ablegen. Falls sie diese nicht bestehen, müssen sie ein international anerkanntes Diplom (Cambridge C2 Proficiency bzw. DALF C2) einreichen.

- b. dass die Studierenden für die Diplomierung die Module gemäss bisherigem Modulplan unter Berücksichtigung der individuellen, aufgrund der Vorleistung und Berufspraxis festgelegten Anrechnungen, absolvieren müssen.